

Gesetzentwurf

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Zweites Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Um die Auswirkungen der ersten Welle der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 abzumildern, wurden durch das Thüringer Gesetz zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) finanzielle Hilfen des Landes in Höhe von 185 Millionen Euro zum Ausgleich einbrechender kommunaler Einnahmen vor allem im Bereich der Steuern und pandemiebedingt gestiegener Ausgaben für das Jahr 2020 auf den Weg gebracht. Durch das Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563) wurden weitere 82,5 Millionen Euro für die Thüringer Kommunen bereitgestellt. Die derzeit stark steigenden Infektionszahlen, verbunden mit den vor kurzem auf den Weg gebrachten Einschränkungen des öffentlichen Lebens, werden sich auch im kommenden Jahr 2021 negativ insbesondere auf die kommunalen Steuereinnahmen auswirken, so dass weitere Zuweisungen des Landes erforderlich sind, um das Einnahmehniveau der Kommunen zu stabilisieren.

Des Weiteren sieht das Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) zahlreiche für die Dauer des Jahres 2020 befristete Sonderregelungen im Bereich des kommunalen Haushaltsrechts vor, die mit Blick auf die steigenden Infektionszahlen mindestens einer Verlängerung bis zum Jahr 2021 bedürfen.

Gleiches gilt für Sonderregelungen im Bereich des Hochschulrechts, die bisher nur für das Jahr 2020 beziehungsweise für die Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 gelten.

B. Lösung

Das Land gewährt den Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 80 Millionen Euro zum pauschalen Ausgleich ihrer rückläufigen Steuereinnahmen.

Erlass eines Änderungsgesetzes, durch das befristete Sonderregelungen für die Dauer des Jahres 2021 beziehungsweise für die kommenden Semester verlängert werden.

C. Alternativen

Im Rahmen des Regelungsziels keine

D. Kosten

Durch die Finanzgarantie 2021 entstehen dem Land Mehrkosten in Höhe von 80 Millionen Euro.

**Zweites Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen
im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer Gesetzes
zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen**

Das Thüringer Gesetz zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen in der Fassung vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

**§ 2 a
Steuerstabilisierungszuweisung 2021**

(1) Thüringer Gemeinden erhalten im Jahr 2021 Steuerstabilisierungszuweisungen in Höhe von 80 Millionen Euro zum Ausgleich der Verluste der kommunalen Steuereinnahmen im Jahr 2021 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

(2) Die Höhe der individuellen Steuerstabilisierungszuweisung entspricht dem gemeindeindividuellen Anteil der gemeindlichen Gesamtsteuereinnahmen des Jahres 2019 an der Summe der gemeindlichen Gesamtsteuereinnahmen aller Gemeinden in 2019 bezogen auf 80 Millionen Euro. Gesamtsteuereinnahmen sind Realsteuern abzüglich Gewerbesteuerumlage, Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen. Maßgeblich für die gemeindlichen Gesamtsteuereinnahmen des Jahres 2019 ist die Kassenstatistik des Thüringer Landesamts für Statistik.

(3) Der Auszahlungsbetrag mindert sich um den nach § 4 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Betrag, soweit die Rückzahlung noch nicht erfolgt ist. Nach § 4 Abs. 1 Satz 5 nicht erhobene Beträge werden nicht mindernd nach Satz 2 berücksichtigt."

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Festsetzung der Zuweisungen nach §§ 1 bis 2 a erfolgt durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium von Amts wegen. Zuweisungen nach §§ 1 und 2 sollen innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgezahlt werden. Zuweisungen nach § 2 a sollen bis zum 30. Juni 2021 ausgezahlt werden."

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

"Eine Rückzahlung entfällt in der Höhe, in der Zuweisungen nach § 2 a festgesetzt werden. Das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium weist einen verbleibenden zurückzuzahlenden Betrag gesondert aus."

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

Artikel 2
Änderung der Thüringer Kommunalordnung

§ 62 a der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Ausnahmeregelungen für die Jahre 2020 und 2021"

2. In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 wird die jeweilige Datumsangabe "31. Dezember 2020" jeweils durch die Datumsangabe "31. Dezember 2021" ersetzt.

3. In Absatz 2 werden die Worte "für das Haushaltsjahr" gefolgt von der Jahresangabe "2020" gestrichen.

4. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushalts-sicherungskonzeptes nach § 53 a entfällt, wenn die Gemeinde den Haushaltsausgleich unter Anwendung von § 22 Abs. 4 ThürGemHV sichern kann und im Finanzplanungszeitraum von einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft auszugehen ist."

Artikel 3
**Änderung des Thüringer Gesetzes
über die kommunale Doppik**

§ 40 b des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Ausnahmeregelungen für die Jahre 2020 und 2021"

2. In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 wird die jeweilige Datumsangabe "31. Dezember 2020" jeweils durch die Datumsangabe "31. Dezember 2021" ersetzt.

Artikel 4
**Änderung der Thüringer
Gemeindehaushaltsverordnung**

In § 23 Abs. 3 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563), werden nach dem Wort "Haushaltsjahres" mit der Jahresangabe "2020" die Worte "und des Haushaltsjahres" gefolgt von der Jahreszahl "2021" eingefügt.

Artikel 5
**Änderung des Thüringer
Personalvertretungsgesetzes**

Im Thüringer Personalvertretungsgesetz vom 23. Januar 2020 (GVBl. S. 1, 111), zuletzt geändert durch Artikel 8 des

Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), wird in § 37 Abs. 5 die Angabe "2020" durch die Angabe "2021" ersetzt.

Artikel 6
Thüringer Gesetz zur Abmilderung der Folgen
der Corona-Pandemie im Hochschulbereich
(ThürCorHG)

§ 1
Satzungsermächtigung

Die Hochschulen können von bestehenden Satzungen abweichende Regelungen fach- und themenübergreifend in einer zu befristenden Satzung (Rahmensatzung) treffen, wenn und soweit diese zur Abmilderung von Folgen der Corona-Pandemie erforderlich sind; diese Satzungen bedürfen nicht der Genehmigung des Ministeriums. Die Rahmensatzung nach Satz 1 darf auch Abweichungen von prüfungsrechtlichen Bestimmungen vorsehen, die in Rechtsverordnungen des Freistaats Thüringen getroffen wurden.

§ 2
Sonderregelung zum Berichtswesen

(1) Abweichend von § 10 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), ist der Jahresbericht der Hochschulen nach § 10 Abs. 1 ThürHG für das Jahr 2020 dem Ministerium bis zum 31. Juli 2021 vorzulegen.

(2) Abweichend von § 13 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Studierendenwerkgesetzes (ThürStudWG) in der Fassung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226), hat das Studierendenwerk den Bericht über die im vorhergehenden Kalenderjahr gebildeten und aufgelösten Rücklagen zum 1. September vorzulegen.

§ 3
Sonderregelungen zum Jahresabschluss

(1) Abweichend von § 14 Abs. 8 Satz 4 ThürHG ist der geprüfte Jahresabschluss für das Jahr 2020 dem Ministerium bis zum 31. Juli 2021 vorzulegen.

(2) Abweichend von § 14 Abs. 8 Satz 5 ThürHG ist der festgestellte Jahresabschluss für das Jahr 2020 dem Ministerium bis zum 31. Oktober 2021 vorzulegen.

(3) Abweichend von § 11 Abs. 5 Satz 1 ThürStudWG sind der Jahresabschluss und der Lagebericht innerhalb von acht Monaten zu erstellen.

§ 4
Amtszeit der Vertreter in Organen und Gremien
der Hochschule und der Studierendenschaft

(1) Verzögert sich die Wahl der Vertreter oder der Zusammentritt der zentralen Organe, verlängert sich abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 3 ThürHG die Amtszeit der Vertreter in den zentralen Organen bis zu einem Jahr.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Amtszeit der Vertreter in den sonstigen Organen und Gremien auch ohne Grundlage in der Grundordnung der Hochschule, für die Vertreter in den Organen der Studierendenschaft auch ohne Grundlage in der Satzung nach § 80 Abs. 2 ThürHG.

§ 5 Sitzungen und Beschlüsse von Hochschulorganen und -gremien

(1) Sitzungen der Organe und Gremien der Hochschulen können auch elektronisch einberufen werden. Ladungsfristen können in besonders dringlichen Fällen auf bis zu 48 Stunden verkürzt werden; in diesem Fall sind die Tagesordnung, die Beschlussvorlagen und erläuternde Unterlagen dem verkürzten Verfahren entsprechend anzupassen. Die Begründung der Dringlichkeit ist in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Sitzungen der Organe und Gremien der Hochschulen können als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht. In der Niederschrift zur Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen.

(3) Eine Beschlussfassung auch im Zusammenhang mit einer Wahl ist schriftlich, elektronisch oder per Telefon- oder Videokonferenz möglich, auch wenn dies in der Geschäftsordnung des jeweiligen Organs oder Gremiums oder in den sonstigen Satzungen der Hochschule nicht ausdrücklich zugelassen ist, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden Frist widerspricht. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. In den Fällen des Satzes 1 ist abweichend von § 25 Abs. 1 ThürHG für die Beschlussfähigkeit nicht die Anwesenheit, sondern die Mitwirkung der Mitglieder im schriftlichen Verfahren oder in der Telefon- oder Videokonferenz maßgebend.

(4) Die Bild- und Tonübertragung von öffentlichen Sitzungen der Organe und Gremien ist zulässig. Sofern eine solche nicht möglich ist, sichert die Hochschule durch geeignete Maßnahmen, dass die Öffentlichkeit über den Sitzungsinhalt und Beschlüsse in geeigneter Weise informiert wird.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Organe der Studierendenschaft entsprechend, sofern die Organe deren Anwendung beschließen.

§ 6 Nachholung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studierende, die im Wintersemester 2020/2021 das letzte Fachsemester ihres Studiums absolvieren oder das Studium zum Sommersemester 2021 an einer anderen Hochschule fortführen, können auf Antrag nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen, deren Erbringung ihnen aufgrund von

Einschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden oder durch die Hochschule im Wintersemester 2020/2021 nicht möglich war, bis zum 30. September 2021 ohne Studierendenstatus nachholen, sofern die Zulassung zu den entsprechenden Lehrveranstaltungen im Wintersemester 2020/2021 fristgerecht erfolgt ist; darüber hinausgehende Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule bleiben unberührt.

§ 7

Weitergewährung von Stipendien der Thüringer Graduiertenförderung

Unterbricht ein Stipendiat sein Promotionsvorhaben oder künstlerisches Entwicklungsvorhaben aufgrund von Einschränkungen zur Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie durch die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden oder durch die Hochschule für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, kann auf Antrag ein nach der Thüringer Graduiertenförderungsverordnung vom 14. März 2011 (GVBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), in der jeweils geltenden Fassung gewährtes Stipendium für diese Zeit weitergezahlt und der Bewilligungszeitraum um die Zeit der Unterbrechung verlängert werden. Die Weiterzahlung des Stipendiums und Verlängerung des Bewilligungszeitraums nach Satz 1 kann einmalig für bis zu sechs Monate erfolgen. Im Antrag ist glaubhaft zu machen, dass die Fortführung des Promotionsvorhabens oder des künstlerischen Entwicklungsvorhabens aufgrund der in Satz 1 genannten Einschränkungen verhindert oder wesentlich verzögert wurde, ohne dass der Stipendiat dies zu vertreten hat.

§ 8

Sonderregelungen zu Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung

(1) Die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Dauer des Sommersemesters 2020 und des Wintersemesters 2020/2021 hinausgeschoben.

(2) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 ThürHGEG wird für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 erlassen. Dies gilt nur, sofern die Gebührenpflicht nicht bereits nach Absatz 1 hinausgeschoben wurde.

§ 9

Kontaktnachverfolgung der Hochschulen und des Thüringer Studierendenwerks

(1) Die Hochschulen sind berechtigt, zur Kontaktnachverfolgung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 die Kontaktdaten von Mitgliedern und Angehörigen sowie Gästen und Besuchern auch elektronisch zu erfassen, die sich in geschlossenen Räumen der Einrichtungen der Hochschulen aufhalten. Erfasst werden

1. Name und Vorname,
2. Wohnanschrift oder Telefonnummer,
3. Datum, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.

- (2) Die Hochschule hat die Kontaktdaten
1. für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren,
 2. vor unberechtigter Kenntnisnahme und dem Zugriff Dritter zu schützen,
 3. für die unteren Gesundheitsbehörden nach § 2 Abs. 3 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016, zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. September 2020 (GVBl. S. 501) in der jeweils geltenden Fassung vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln sowie
 4. unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Nummer 1 datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten.

Die Kontaktdaten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.

(3) Für das Studierendenwerk Thüringen gelten die Absätze 1 und 2 bezogen auf dessen Einrichtungen entsprechend.

§ 10

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.

Artikel 7

Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

Das Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Worten "Zulassung zu" die Worte "und Durchführung von" sowie nach dem Wort "Prüfungen" die Worte "auch in elektronischer Form und elektronischer Kommunikation" eingefügt.
 - b) In Absatz 5 wird nach der Verweisung "den Absätzen 1" ein Komma und die Verweisung "2" eingefügt.
2. Dem § 55 Abs. 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

"Sofern Prüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden, müssen die Prüfungsordnungen ein datenschutzkonformes Prüfungsverfahren gewährleisten, bei dem für alle Prüfungskandidaten vergleichbare Bedingungen herrschen. Hierfür müssen die Prüfungsordnungen zusätzlich zu Satz 1 und 2 insbesondere Regelungen

 1. zur Sicherung des Datenschutzes,
 2. zur eindeutigen Identifikation der Prüfungskandidaten,

3. zur Dokumentation des Prüfungsgeschehens,
4. zur Sicherung der Authentizität und Unveränderlichkeit des Prüfungsergebnisses,
5. zur Verhinderung von Missbrauchs- und Täuschungsversuchen und
6. zum Umgang mit technischen Störungen
enthalten."

Artikel 8

Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

§ 10 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

"6. der gemäß § 2 a Abs. 2 ThürStaKoFiG festgesetzten Steuerstabilisierungszuweisung 2021."

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird das Wort "sowie" durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort "sowie" ersetzt.
- c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

"6. festgesetzte Steuerstabilisierungszuweisungen gemäß § 2 a Abs. 2 ThürStaKoFiG."

Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 6 und 7 am 1. April 2021 in Kraft; gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt das Thüringer Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 283) außer Kraft.

(3) Artikel 6 §§ 1, 3 bis 6 und 9 treten mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

(4) Artikel 6 § 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

(5) Artikel 6 § 7 und 10 treten mit Ablauf des 31. Mai 2025 außer Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Das Land gewährt den Thüringer Gemeinden im Rahmen der Kommunalen Finanzgarantie eine Steuerstabilisierungszuweisung in Höhe von 80 Millionen Euro zum Ausgleich von Rückgängen bei den Gesamtsteuereinnahmen im Jahr 2021 aufgrund der Corona-Pandemie.

Zu Nummer 1

Zum pauschalen Ausgleich von Verlusten bei den gemeindlichen Steuereinnahmen (netto) stellt das Land den Gemeinden 80 Millionen Euro bereit. Die Gesamtsteuereinnahmen setzen sich zusammen aus den Realsteuern abzüglich der Gewerbesteuerumlage, den Gemeindeanteilen an Einkommens- und Umsatzsteuer sowie sonstigen Steuern und steuerähnlichen Einnahmen. Dies entspricht den Einnahmen aus den Gruppen 00 bis 03 abzüglich der Untergruppe 810 (Gewerbesteuerumlage) des Gruppierungsplans gemäß den Vorschriften über die Gliederung und die Gruppierung der Haushaltspläne der Gemeinden (Verwaltungsvorschriften über die Haushaltssystematik, ThürStAnz 46/2017 S. 1369) in der Fassung vom 2. August 2019 (ThürStAnz 34/2019 S. 1307).

Von den 80 Millionen Euro Steuerstabilisierungszuweisung entfallen - entsprechend dem Verhältnis der Gewerbesteuern (netto) zu den gemeindlichen Gesamtsteuereinnahmen von 40,4 vom Hundert - 32,3 Millionen Euro zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen. Da jedoch auch weitere gemeindliche Steuereinnahmen durch die Corona-Pandemie gemindert werden, erfolgt, eine Anregung des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen aufgreifend, ein pauschaler Ausgleich über die Gewerbesteuermindereinnahmen hinausgehend anhand der gemeindeindividuellen Anteile an den Gesamtsteuereinnahmen zur Gesamtsumme der Gesamtsteuereinnahmen aller Gemeinden jeweils des Jahres 2019 bezogen auf 80 Millionen Euro.

Von dem so ermittelten gemeindeindividuellen Zuweisungsbetrag werden aufgrund der in § 4 Abs. 1 vorgesehenen Spitzabrechnung der Soforthilfen für das Jahr 2020 festgesetzte Rückzahlungsbeträge abgezogen, soweit diese noch nicht geleistet worden. Unberücksichtigt bleibt hierbei der Kleinstbetrag nach § 4 Abs. 1 Satz 5.

Zu Nummer 2

Geregelt wird die Zuständigkeit für die Festsetzung der Zuweisungen nach § 2 a. Hierfür wird erneut das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium vorgesehen, das die Auszahlungen bis zum 30. Juni 2021 vornehmen soll.

Zu Nummer 3

Zur Vereinfachung der praktischen Umsetzung werden etwaige Rückzahlungsbeträge von Gewerbesteuerausgleichsbeträgen für das Jahr 2020 mit Ansprüchen auf Zahlungen nach § 2 a verrechnet.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Die Überschrift wird angepasst.

Zu Nummer 2

Die bisher nur bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Sonderregelungen, nach denen notwendige Ausgaben zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls auch abweichend von den §§ 58 und 60 ThürKO geleistet werden dürfen und abweichend von § 64 Abs. 4 eine Genehmigung der Rechtsgeschäfte nach § 64 Abs. 1 bis 3 ThürKO erteilt werden kann, wenn diese Rechtsgeschäfte zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls notwendig sind, werden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Zu Nummer 3

Die bisher nur für das Haushaltsjahr 2020 geltende Sonderregelung, wonach Gemeinden ohne in Kraft getretene Haushaltssatzung notwendige Ausgaben zur Sicherung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere der Daseinsvorsorge und Gesundheitsversorgung sowie für Zuschüsse und Zuweisungen an Dritte, die für die Gemeinde Aufgaben auf sozialem, kulturellem oder sportlichem Gebiet erbringen, leisten dürfen, werden für das Haushaltsjahr 2021 verlängert.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung ist erforderlich, um Gemeinden, die einen Ausgleich des Verwaltungshaushalts aufgrund der Pandemie nur durch die, übergangsweise befristet, erleichterten Möglichkeiten durch Zugriff auf Rücklagen bewerkstelligen, von der derzeit zwingenden Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu befreien.

Zu Artikel 3

Der Artikel regelt die in Artikel 2 dargestellten Änderungen entsprechend im Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik.

Zu Artikel 4

Die Sonderregelung, nach welcher Fehlbeträge des Haushaltsjahres 2020 spätestens im vierten, im Fall einer Haushaltssatzung für zwei Jahre spätestens im fünften dem Haushaltsjahr folgenden Jahr zu veranschlagen sind, findet durch die Änderung auch für das Haushaltsjahr 2021 Anwendung.

Zu Artikel 5

Die Möglichkeit der Beschlussfassung mittels Umlaufbeschlussverfahren, elektronischer Abstimmung oder Telefon- und Videokonferenz soll über den 31. Dezember 2020 hinaus verlängert werden, da die Bewältigung der Corona-Pandemie auch für die nächsten Monate maßgeblich das Handeln prägen wird. Eine abschließende Regelung sollte erst nach Auswertung der praktischen Erfahrungen im Umgang mit dieser Übergangsregelung und einer Abwägung der Erfordernisse erfolgen.

Zu Artikel 6**A. Allgemein**

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie und damit verbundener, weiterhin bestehender Einschränkungen für Studierende, Lehrende, Forschende und Mitarbeitende der Hochschulen sollen die zum 1. Ap-

ril 2020 in Kraft getretenen und überwiegend bis zum 31. März 2021 befristeten Regelungen des Thüringer Gesetzes zur Abmilderung von Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 283) zum 1. April 2021 durch entsprechende, bis zum Ende des Sommersemesters 2021 (30. September 2021) geltende Regelungen abgelöst werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

In § 1 wird die Satzungsermächtigung des § 1 Thüringer Gesetz zur Abmilderung von Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 283) für coronabedingte Sonderregelungen der Hochschulen übernommen. Aufgrund der Corona-Pandemie war und ist es weiterhin erforderlich, verschiedene Satzungen der Hochschulen wie etwa Studien- und Prüfungsordnungen an die Herausforderungen der Pandemie anzupassen. Da es sich nur um einen vorübergehenden Anpassungsbedarf handelt, müssen die bestehenden Regelungen nicht zwingend geändert werden; ausreichend sind Sonderregelungen, die nur befristet Abweichungen davon vorsehen. Zur Klarstellung wird daher eine dementsprechende Satzungsermächtigung aufgenommen, die zur Vereinfachung und Beschleunigung ausdrücklich auch die Zusammenfassung von auf unterschiedlichen Satzungsermächtigungsgrundlagen beruhende Regelungen fach- und themenübergreifend in einer Rahmensatzung zulässt. Der Beschleunigung dient auch der Verzicht auf ein Genehmigungserfordernis durch das Ministerium, das etwa bei Immatrikulationsordnungen ohne diese Regelung gelten würde. Zudem besteht ein praktisches Bedürfnis dafür, dass die Hochschulen die Möglichkeit erhalten, auch von in Rechtsverordnungen des Landes enthaltenen prüfungsrechtlichen Regelungen abweichen zu können.

Zu § 2

In § 2 werden die Regelungen des § 2 Thüringer Gesetz zur Abmilderung von Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 283) auf das Berichtsjahr 2021 übertragen.

Absatz 1 regelt die Verschiebung der in § 10 Abs. 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Frist zur Vorlage der Jahresberichte der Hochschulen für das Jahr 2020 auf den 31. Juli 2021. Damit erhalten die Hochschulen auch im Jahr 2021 mehr Zeit für die Erstellung der Jahresberichte.

In Absatz 2 wird die in § 13 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Studierendenwerkesgesetz in der Fassung vom 9. März 2006 (GVBl. S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 226) festgelegte Frist zur Vorlage des Berichts über die im vorhergehenden Kalenderjahr gebildeten und aufgelösten Rücklagen um zwei Monate verlängert. Dadurch erhält das Thüringer Studierendenwerk eine Entlastung bei der derzeit parallel laufenden Abarbeitung von Alltagsgeschäft und Krisenmanagement.

Zu § 3

In § 3 werden die Sonderregelungen des § 3 Thüringer Gesetz zur Abmilderung von Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 283) auf den Jahresabschluss für das Jahr 2020 übertragen.

Absatz 1 regelt eine Verschiebung der in § 14 Abs. 8 Satz 4 ThürHG festgelegten Frist zur Vorlage des geprüften Jahresabschlusses der Hochschulen auf den 31. Juli 2021. Dadurch erhalten die Hochschulen und die Wirtschaftsprüfer einen längeren Zeitraum für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses.

Absatz 2 regelt eine Verschiebung der in § 14 Abs. 8 Satz 5 ThürHG festgelegten Frist zur Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Hochschulen auf den 31. Oktober 2021.

Absatz 3 gibt dem Studierendenwerk Thüringen gegenüber der in § 11 Abs. 5 Satz 1 ThürStudWG enthaltenen Frist einen Aufschub von zwei Monaten zur Erstellung des Jahresabschlusses und Lageberichts.

Zu § 4

In § 4 werden die Regelungen des § 4 Thüringer Gesetz zur Abmilderung von Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 283) übernommen.

Mit Absatz 1 soll die Kontinuität der Mitgliedschaft in den zentralen Hochschulorganen sichergestellt werden. Für den Fall, dass sich die Wahl eines Nachfolgers für ein ausscheidendes Mitglied oder der Zusammentritt der neu gewählten Mitglieder des Organs pandemiebedingt verzögert, ist angesichts der fortbestehenden Einschränkungen durch die Corona-Pandemie vorübergehend eine über § 24 Abs. 1 Satz 3 ThürHG hinausgehende Amtszeitverlängerung bis zu einem Jahr erforderlich.

Absatz 2 überträgt die in Absatz 1 getroffenen Festlegungen auf die Amtszeit der Vertreter in den sonstigen Organen und Gremien der Hochschule sowie auf Vertreter in den Organen der Studierendenschaft. Dies gilt unabhängig von Satzungsregelungen der Hochschule.

Zu § 5

In § 5 werden die Regelungen des § 5 Thüringer Gesetz zur Abmilderung von Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 283) übernommen.

Mit Absatz 1 werden Erleichterungen für die Ladung zu den Sitzungen von Hochschulorganen und -gremien getroffen. Satz 1 erlaubt Ladungen in elektronischer Form, d. h. auch per E-Mail. Diese bereits bislang übliche Ladungsform soll ohne Rücksicht auf bereits vorgesehene Regelungen in den Geschäftsordnungen der Hochschulorgane und -gremien vorübergehend generell erlaubt werden. Satz 2 ermöglicht eine Verkürzung von Ladungsfristen zum Zwecke der Beschleunigung von Entscheidungsprozessen. Um eine Befassung der Gremienmitglieder mit den Beschlussvorlagen vor der Durchführung der Sitzung zu ermöglichen, sind bei der Aufstellung der Tagesordnung und der Erstellung der Beschlussvorlagen die verkürzte Ladungsfrist zu berücksichtigen (Anpassung des Umfangs der Tagesordnungspunkte/Beschlussvorlagen). Zu Nachweiszwecken ist die Protokollierung der Dringlichkeit erforderlich (Satz 3).

Absatz 2 ermöglicht Erleichterungen für die Durchführung von Sitzungen der Hochschulorgane und -gremien. Zur Vermeidung von Präsenzsitzungen können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden, sofern nicht widersprochen wird (Satz 1). Für einen wirksamen Widerspruch bedarf es der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder Gremiums. Um rechtzeitig Klarheit

über die Sitzungsform zu erlangen, ist festgelegt worden, dass der Widerspruch nur innerhalb einer vom Vorsitzenden zu setzenden Frist erfolgen kann. Satz 2 sieht vor, dass in der Sitzungsniederschrift zu Nachweiszwecken auch die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen ist.

Absatz 3 regelt in Satz 1, dass Beschlussfassungen von Hochschulorganen und -gremien auch ohne eine Regelung in den Geschäftsordnungen (vergleiche § 25 Abs. 3 ThürHG) oder in anderen Satzungen der Hochschule schriftlich, elektronisch (per E-Mail) oder durch Abstimmungen in Telefon- oder Videokonferenzen möglich sind. Dies gilt auch für Beschlussfassungen im Zusammenhang mit Wahlen etwa von Präsidiums- (vergleiche § 30 Abs. 4, § 32 Abs. 2, § 36 Abs. 1 ThürHG), Dekanats- (vergleiche § 39 Abs. 3 ThürHG) oder Klinikumsvorstandsmitgliedern (vergleiche § 105 ThürHG) und so weiter. Gleichzeitig wird klargestellt, dass auch Beschlüsse nicht gegen den Willen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in anderer Form gefasst werden können. Durch den Verweis in Satz 2 auf Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, dass in der Sitzungsniederschrift zu Nachweiszwecken u.a. die Beschlussform zu vermerken ist. Satz 3 dient der Klarstellung, dass die Beschlussfähigkeit in den Fällen der schriftlichen oder elektronischen Beschlussfassung oder der Beschlussfassung per Telefon- oder Videokonferenz abweichend von § 25 Abs. 1 ThürHG nicht anhand der physischen Anwesenheit der Mitglieder, sondern aufgrund deren Mitwirkung bei der Beschlussfassung festzustellen ist.

Absatz 4 trägt dem Öffentlichkeitsgrundsatz unter Berücksichtigung der durch die Corona-Pandemie veränderten Bedingungen Rechnung.

Absatz 5 ermöglicht durch die entsprechende Anwendung der in den Absätzen 1 bis 4 für die Hochschulorgane und -gremien vorgesehenen Regelungen Verfahrenserleichterungen auch für die Sitzungen und Beschlussfassungen der Organe und Gremien der Studierendenschaften nach § 79 ff. ThürHG. Mit der Regelung wird gewährleistet, dass die Organe der Studierendenschaft selbst darüber entscheiden können, ob sie von den Regelungen des § 5 Abs. 1 bis 4 Gebrauch machen oder auf die Regelungen in ihren Satzungen zurückgreifen möchten.

Zu § 6

In § 6 werden die Regelungen des § 7 Thüringer Gesetz zur Abmilderung von Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 283) mit Wirkung für das Sommersemester 2021 übertragen.

§ 6 enthält die Klarstellung, dass Absolventen oder auch Studierende, die zum Sommersemester 2021 an eine andere Hochschule wechseln, die Möglichkeit zur Nachholung fehlender Studien- und Prüfungsleistungen im Sommersemester 2021 haben, obwohl sie nicht mehr an der Hochschule eingeschrieben sind. Voraussetzung ist, dass die Zulassung zu den entsprechenden Lehrveranstaltungen im Wintersemester 2020/2021 gemäß den Satzungsregelungen der Hochschulen, d. h. fristgerecht erfolgt ist und damit ein Prüfungsrechtsverhältnis begründet worden ist. Nach ständiger Rechtsprechung endet ein Prüfungsrechtsverhältnis im Regelfall erst mit dem Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der entsprechenden Prüfung, nicht hingegen z. B. mit der Exmatrikulation.

Zu § 7

In § 7 werden die Regelungen des § 8 Thüringer Gesetz zur Abmilderung von Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 283) wortgleich übernommen.

Mit § 7 wird neben den bestehenden Verlängerungstatbeständen in § 63 Abs. 3 ThürHG die Möglichkeit geschaffen, die Förderungsdauer einmalig um bis zu sechs Monate zu verlängern, wenn Stipendiaten aufgrund von Einschränkungen (z.B. Quarantäne, Kontaktverbot, Schließung von Forschungseinrichtungen oder Rechercheeinrichtungen) im Zuge der Eindämmung der Corona-Pandemie nicht an ihrem Fördervorhaben weiterarbeiten können oder sich der Fortschritt des Fördervorhabens wegen der Einschränkungen wesentlich verzögert. Der Stipendiat muss diese Verzögerungen in seinem Antrag auf Verlängerung der Förderung glaubhaft darlegen. Verlängert wird nur die Zeit der tatsächlichen, durch die Pandemie bedingten Einschränkung beziehungsweise Verzögerung, die über eine Bagatellgrenze von einem Monat hinausgeht. Die Verlängerung kann lediglich einmalig und für maximal sechs Monate gewährt werden. Der Stipendiat darf die pandemiebedingte Verzögerung nicht zu vertreten haben (z.B. durch eine privat veranlasste Reise in ein bekanntes oder ihm fahrlässig nicht bekanntes Risikogebiet mit sich daraus ergebender dortiger Quarantäne oder anschließender Quarantäne nach Rückkehr).

Zu § 8

§ 8 dient der Berücksichtigung von pandemiebedingten Einschränkungen für Studierende bei der Gebührenpflicht für Regelstudienzeitüberschreitung nach § 4 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der jeweils geltenden Fassung und dehnt den Anwendungsbereich des § 9 Thüringer Gesetz zur Abmilderung von Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 283), der sich auf das Sommersemester 2020 beschränkte, auf das Wintersemester 2020/2021 aus.

Der Regelung liegt die Annahme zugrunde, dass aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen für alle Studierenden Verzögerungen im Studienverlauf des Sommersemesters 2020 und Wintersemesters 2020/2021 eintreten. Daher wird mit der Regelung in Absatz 1 pauschal für alle Studierenden die Gebührenpflicht für Regelstudienzeitüberschreitungen für die Dauer des Sommersemesters 2020 und des Wintersemesters 2020/2021 hinausgeschoben. Die Möglichkeiten des Hinausschiebens der Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 4 ThürHGEG bleiben unberührt.

Absatz 2 regelt den Erlass von Gebühren für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 für Studierende, die bereits Schuldner von Gebühren nach § 4 Abs. 1 ThürHGEG sind. Satz 2 schließt eine Mehrfachanrechnung auf die Gebührenpflicht nach § 4 Abs. 1 ThürHGEG aus.

Zu § 9

Die Hochschulen realisieren den Studienbetrieb ab dem Wintersemester 2020/2021 durch eine Mischung aus Präsenz- und digitalen Lehrformaten. Um die insbesondere für Studienanfänger und Studierende kurz vor dem Abschluss wichtigen Präsenzangebote trotz steigender Infektionszahlen aufrechterhalten zu können und Bibliotheken, Labo-

re und sonstige Hochschuleinrichtungen sowie Einrichtungen des Studierendenwerks Thüringen weiterhin offen zu halten, haben die Hochschulen und das Studierendenwerk Thüringen durch organisatorische Maßnahmen für die Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen Sorge zu tragen. Zur Unterstützung wird in § 9 eine Regelung neu aufgenommen, die es den Hochschulen und dem Studierendenwerk Thüringen ermöglicht, Daten von Hochschulmitgliedern und -angehörigen sowie Besuchern und Gästen zur Kontaktnachverfolgung zu erheben und den unteren Gesundheitsbehörden im Falle eines lokalen Ausbruchs der Krankheit zur Verfügung stellen zu können. Die Regelung ist aufgrund der Besonderheiten im Hochschulbereich erforderlich, da § 3 der Zweiten Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 349) in der jeweils geltenden Fassung auf die Hochschulen und das Studierendenwerk nur teilweise Anwendung findet. Sie dient der effektiven Nachverfolgung und Eindämmung von Infektionsketten und damit auch dem Gesundheitsschutz der Studierenden, Lehrenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschulen und des Studierendenwerks Thüringen.

Absatz 1 ermächtigt die Hochschulen zur Erfassung der für den Fall der Kontaktnachverfolgung erforderlichen Daten. Die Art der Datenerhebung (papierbasiert oder elektronische Datenerfassung) bleibt den Hochschulen überlassen.

Absatz 2 Satz 1 stellt sicher, dass eine Auswertung der Daten nur durch die Gesundheitsbehörden erfolgt und an diese ausschließlich zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung zu übermitteln ist. Aus Datenschutzgründen bedarf es dazu einschränkender Regelungen zur Aufbewahrung, Schutz, Übermittlung und Löschung der nach Absatz 1 erhobenen Daten. Satz 2 bestimmt, dass die Daten nur zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden dürfen; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist ausgeschlossen. Satz 3 stellt klar, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Warenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) einschließlich bundes- und landesrechtlicher Regelungen daneben Gültigkeit besitzen.

Nach Absatz 3 sind die für die Hochschuleinrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 geltenden Regelungen auf die Einrichtungen des Studierendenwerks Thüringen entsprechend anzuwenden.

Zu § 10

Die Bestimmung dient der sprachlichen Gleichstellung von Status- und Funktionsbezeichnungen.

Zu Artikel 7

In Artikel 7 werden Regelungen zur Durchführung von Prüfungen in elektronischer Form und elektronischer Kommunikation in das Thüringer Hochschulgesetz eingeführt, die die geltenden daten- und prüfungsrechtlichen Regelungen in den §§ 11 und 54 f. ThürHG ergänzen und konkretisieren. "Prüfungen in elektronischer Form" sind Prüfungen, deren Erstellung und Durchführung und/oder Auswertung computergestützt wie z. B. elektronische Klausuren erfolgt. Erfasst sind sowohl Präsenzprüfungen, d. h. Aufsichtsarbeiten, bei denen die Prüfungsleistung allein mittels elektronischer Medien erbracht wird, als auch Fernprüfun-

gen, die ortsungebunden außerhalb des Hochschulstandorts abgelegt werden. "Prüfungen in elektronischer Kommunikation" bezeichnen vor allem Prüfungen in mündlicher Form (insbesondere per Videokonferenz).

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Ergänzungen in § 11 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG verfolgen den Zweck, insbesondere Prüfungen in elektronischer Form und elektronischer Kommunikation auf eine solidere datenschutzrechtliche Grundlage zu stellen. Gerade bei diesen Prüfungsformen bedarf es einer gesonderten Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung von Daten bei der Durchführung der Prüfung. Die rechtssichere Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist zur Identifizierung des Prüfungsteilnehmers nicht nur vor, sondern vor allem während der Prüfung auch aus Gründen der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit erforderlich. Die Hochschule muss sicherstellen können, dass diejenige Person, die eine elektronische Prüfung ablegt, auch mit dem Prüfungskandidaten identisch ist. Weitere, die Datenverarbeitung konkretisierende Regelungen betreffend Prüfungen in elektronischer Form und elektronischer Kommunikation sind auf der Grundlage des § 11 Abs. 5 ThürHG in der Thüringer Hochschul-Datenverarbeitungsverordnung (ThürHDatVO) vom 16. August 2019 (GVBl. S. 367) zu treffen (z. B. Regelungen für den Fall der Datenübertragung an Drittanbieter, für die elektronische Protokollierung der Prüfung und anschließende Archivierung, Löschung der Daten usw.).

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung des § 11 Abs. 4 wird die versehentlich bei der Neufassung des Thüringer Hochschulgesetzes nicht übernommene Bezugnahme der Verordnungsermächtigung auf § 11 Abs. 2 ergänzt.

Zu Nummer 2

Die neu angefügten Regelungen für Prüfungen in elektronischer Form und elektronischer Kommunikation ergänzen den in § 55 Abs. 2 enthaltenen Regelungskatalog für die Prüfungsordnungen der Hochschulen.

Prüfungen in elektronischer Form und elektronischer Kommunikation stellen auch bisher bereits eine rechtlich zulässige Alternative zu bewährten Prüfungsformen dar. Die Hochschulen sind nach § 55 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ThürHG befugt, die Art und Weise der Prüfungs- und Studienleistungen festzulegen; Regelungen dazu sind in den jeweiligen Prüfungsordnungen zu treffen, die eine ausreichende Rechtsgrundlage für alle Prüfungsformen bieten. Um rechtssichere Prüfungsverfahren und vergleichbare prüfungsrechtliche Regelungen zu gewährleisten werden für Prüfungen in elektronischer Form und elektronischer Kommunikation in den Sätzen 3 und 4 nunmehr Mindestregelungsinhalte für die Prüfungsordnungen festgelegt. Vorgegebenes Regelungsziel ist ein datenschutzkonformes Prüfungsverfahren. Dazu werden wesentliche Regelungsbeispiele festgelegt: Die Prüfungsordnung muss insbesondere Regelungen zur Sicherung des Datenschutzes, zur eindeutigen Identifikation der Prüfungskandidaten, zur Dokumentation des Prüfungsgeschehens, zur Sicherung der Authentizität und Unveränderlichkeit des Prüfungsergebnisses, zur Verhinderung von Missbrauchs- und Täuschungsversuchen und zum Umgang mit technischen Störungen enthalten. Wie das Wort

"insbesondere" belegt, ist der Katalog nicht abschließend, die Prüfungsordnung kann daher um weitere Regelungen ergänzt werden.

Zu Artikel 8

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die aufgrund des § 2 a Abs. 2 ThürStaKoFiG festgesetzten Steuerstabilisierungszuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs bei der Bemessung der Steuerkraftmesszahl ebenso berücksichtigt werden, wie dies bei den gemeindlichen Steuereinnahmen, zu deren Kompensation sie geleistet werden, erfolgen würde.

Zu Artikel 9

Absatz 1 bestimmt, dass die Regelungen des Mantelgesetzes am Tage nach der Verkündung in Kraft treten.

In Absatz 2 wird abweichend zu Absatz 1 bestimmt, dass die Regelungen der Artikel 6 und 7 erst am 1. April 2021 in Kraft treten und zu diesem Zeitpunkt die bis dahin geltenden Regelungen des Thüringer Gesetzes zur Abmilderung von Folgen der Corona-Pandemie im Hochschulbereich vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 283) ablösen.

In Absatz 3 wird bestimmt, dass die Regelungen des Artikels 6 §§ 1, 3 bis 6 und 9 mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft treten; bei diesen handelt es sich um pandemiebedingte Sonderregelungen, die nur eine begrenzte Geltungsdauer haben sollen.

In Absatz 4 wird ein Außerkrafttreten des Artikels 6 § 2 erst mit Ablauf des 31. Dezember 2021 geregelt. Die Abweichung von Absatz 3 ist erforderlich, um die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Oktober 2021 zu gewährleisten.

Im Absatz 5 wird ein Außerkrafttreten des Artikels 6 §§ 7 und 10 erst mit Ablauf des 31. Mai 2026 geregelt. Dies ist erforderlich, weil die gesetzliche Möglichkeit zur Verlängerung des Stipendiums zu dem Zeitpunkt noch in Kraft sein muss, zu dem das bewilligte Stipendium regulär enden würde. Die Förderungshöchstdauer kann einschließlich aller Verlängerungsmöglichkeiten nach § 63 Abs. 3 des ThürHG sechs Jahre betragen.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Für die Fraktion
der SPD:

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Blehschmidt

Lehmann

Henfling